



## Amtlicher Teil

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung vom 10.09.2024	Seite 1
2. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales vom 11.09.2024	Seite 1
3. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung vom 12.09.2024	Seite 2
4. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 30.09.2024	Seite 2
5. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.10.2024	Seite 2
6. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.10.2024	Seite 6
7. 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau	Seite 6
8. Hundesteuersatzung der Stadt Prenzlau	Seite 8
9. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge	Seite 9
10. 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge	Seite 10
11. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2024	Seite 10
12. Amtliche Bekanntmachung 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau hier: formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 10
13. Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan E IV „Wohnen am Seelübber See“ hier: formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 12
14. Zahlungserinnerung	Seite 14
15. Sitzungskalender 2025	Seite 15

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Anfragen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 209).

### Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung vom 10.09.2024

#### TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung

Über die Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

**Abstimmung: 8 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

#### TOP 6. Wahl des Vertreters des Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung Beschlussvorlage 58/2024

##### Beschluss:

Zur/Zum stellvertretenden des Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung wird gewählt:

**Abstimmung über die offene Wahl: 8 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

Es wurden Herr Hahlweg und Herr Hildebrandt vorgeschlagen:

##### Abstimmung 1. Wahlgang:

4 Stimmen – Herr Hahlweg  
3 Stimmen – Herr Hildebrandt  
1 Stimme – ungültig

##### Abstimmung 2. Wahlgang:

5 Stimmen – Herr Hahlweg  
3 Stimmen – Herr Hildebrandt

Herr Toni Hahlweg wurde als Vertreter des Vorsitzenden gewählt.

### Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales vom 11.09.2024

#### TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung

Über die Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

**Abstimmung: 7 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 7. Wahl des Vertreters des Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales  
Beschlussvorlage 59/2024**

**Beschluss:**

Zur/Zum stellvertretenden des Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales wird gewählt:

**Abstimmung über die offene Wahl: 7 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

Es wird Herr Theil vorgeschlagen:

**Wahlergebnis:**

7 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen

Herr Jürgen Theil wurde zum Vertreter des Vorsitzenden gewählt.

**Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung vom 12.09.2024**

**TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung**

Über die Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

**Abstimmung: 9 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 7. Wahl des Vertreters des Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung  
Beschlussvorlage 60/2024**

**Beschluss:**

Zur/Zum stellvertretenden des Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung wird gewählt:

**Abstimmung über die offene Wahl: 9 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

Es wird Herr Beimler vorgeschlagen:

**Wahlergebnis:**

9 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen

Herr Jochen Andreas Beimler wurde zum Vertreter des Vorsitzenden gewählt.

**Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 30.09.2024**

**TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung**

Über die Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

**Abstimmung: 12 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 6. Wahl der/des Vorsitzenden des Hauptausschusses  
Beschlussvorlage 47/2024**

Es wird eine geheime Wahl durchgeführt.

Herr Teichner schlägt Herrn Klaus-Martin Bastert vor.  
Herr Beimler schlägt Herrn Jörg Dittberner vor.

**Wahlergebnis:**

4 Stimmen – Herr Bastert  
7 Stimmen – Herr Dittberner  
1 Stimme – ungültig

Herr Jörg Dittberner wird zum Vorsitzenden gewählt.

**TOP 7. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses  
Beschlussvorlage 48/2024**

Herr Bieche beantragt, eine offene Wahl durchzuführen.

**Abstimmung über die offene Wahl: 12 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

Herr Teichner schlägt Herrn Klaus-Martin Bastert vor.  
Herr Hildebrandt schlägt Herrn Jochen Andreas Beimler vor.

**Wahlergebnis:**

7 Stimmen – Herr Bastert  
5 Stimmen – Herr Beimler

Herr Klaus-Martin Bastert wird zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

**Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.10.2024**

**TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung**

Über die Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 7. Wahlprüfungsentscheidungen**

**TOP 7.1 Wahlprüfungsentscheidung: Wahl zur Stadtverordnetenversammlung  
Beschlussvorlage 61/2024**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung: Einwendungen gegen die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 7.2 Wahlprüfungsentscheidung: Wahl zum Ortsbeirat Alexanderhof  
Beschlussvorlage 62/2024**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung: Einwendungen gegen die Wahl zum Ortsbeirat Alexanderhof liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 7.3 Wahlprüfungsentscheidung: Wahl zum Ortsbeirat Blindow  
Beschlussvorlage 63/2024****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung: Einwendungen gegen die Wahl zum Ortsbeirat Blindow liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 7.4 Wahlprüfungsentscheidung: Wahl zum Ortsbeirat Dauer  
Beschlussvorlage 64/2024****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung: Einwendungen gegen die Wahl zum Ortsbeirat Dauer liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 7.5 Wahlprüfungsentscheidung: Wahl zum Ortsbeirat Dedelow  
Beschlussvorlage 65/2024****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung: Einwendungen gegen die Wahl zum Ortsbeirat Dedelow liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 7.6 Wahlprüfungsentscheidung: Wahl zum Ortsbeirat Güstow  
Beschlussvorlage 66/2024****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung: Einwendungen gegen die Wahl zum Ortsbeirat Güstow liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 7.7 Wahlprüfungsentscheidung: Wahl zum Ortsbeirat Klinkow  
Beschlussvorlage 67/2024****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung: Einwendungen gegen die Wahl zum Ortsbeirat Klinkow liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 7.8 Wahlprüfungsentscheidung: Wahl zum Ortsbeirat  
Schönwerder  
Beschlussvorlage 68/2024****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung: Einwendungen gegen die Wahl zum Ortsbeirat Schönwerder liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 7.9 Wahlprüfungsentscheidung: Wahl zum Ortsbeirat  
Seelübbe  
Beschlussvorlage 69/2024****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung: Einwendungen gegen die Wahl zum Ortsbeirat Seelübbe liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 8. Abberufung als Rechnungsprüferin  
Beschlussvorlage 81/2024****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft mit sofortiger Wirkung Frau Kerstin Graef als Rechnungsprüferin der Stadt Prenzlau ab.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 9. Berufung als Rechnungsprüfer der Stadt Prenzlau  
Beschlussvorlage 75/2024****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft mit Wirkung zum 01.11.2024 Herrn Bruno Lucka zum Rechnungsprüfer der Stadt Prenzlau.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 10. Berufung von Mitgliedern in den Sportbeirat der Stadt  
Prenzlau  
Beschlussvorlage 78/2024****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Berufung von Thomas Klemm, Reiner Schmid, Norbert Wollin, Heike Hellwig-Kluge, Dieter Tack, Peter Galfe, Sybille Trantow und Marianne Gerling in den Sportbeirat der Stadt Prenzlau.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 11. Berufung von Mitgliedern in den Seniorenbeirat der  
Stadt Prenzlau  
Beschlussvorlage 77/2024 1. Ergänzung****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Berufung von Gudrun Schlanert, Regina Neumann, Werner Guth, Gerd Gest, Ramona Verch, Ute Uhlig, Anke Greese und Katrin Ruhner in den Seniorenbeirat der Stadt Prenzlau.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 12. Berufung von Mitgliedern in den Kinder- und Jugendbeirat  
der Stadt Prenzlau  
Beschlussvorlage 76/2024 2. Ergänzung****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Berufung von Lilly Maxime Zörner und Mia Stella Klebe in den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Prenzlau.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 13. 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau  
Beschlussvorlage 93/2024**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau gemäß Anlage.

**Abstimmung: 26 | 0 | 1 einstimmig angenommen**

**TOP 14. Neufassung Hundesteuersatzung der Stadt Prenzlau zum 01.07.2024  
Beschlussvorlage 90/2024**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die neue Hundesteuersatzung der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1 und setzt zeitgleich die Hundesteuersatzung vom 24.11.2004, geändert durch die 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Prenzlau vom 14.11.2012, außer Kraft.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 15. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge  
Beschlussvorlage 85/2024**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge rückwirkend zum 01.01.2023.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 16. 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge  
Beschlussvorlage 86/2024**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in Anlage 1 beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge rückwirkend zum 01.01.2024.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 17. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2024  
Beschlussvorlage 100/2024**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2024“ gemäß Anlage.

**Abstimmung: 25 | 1 | 1 mehrheitlich angenommen**

**TOP 18. Beschluss über den Entwurf und die Veröffentlichung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau  
Beschlussvorlage 88/2024**

**Beschluss:**

1. Die Ergebnisse der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand 08/2024 werden, wie im Abwägungsbericht (Anlage 1) dargestellt, beschlossen.
2. Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand 08/2024 (Anlage 2) wird beschlossen. Die Begründung sowie der Umweltbericht (Anlage 3, 4) werden gebilligt.
3. Die Unterlagen (Anlagen 1–4) zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 19. Beschluss über den Entwurf und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes E IV „Wohnen am Seelübber See“ der Stadt Prenzlau  
Beschlussvorlage 89/2024**

**Beschluss:**

1. Die Ergebnisse der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung mit Stand 08/2024 zum Vorentwurf werden, wie in Abwägungsbericht (Anlage 1) dargestellt, beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes E IV „Wohnen am Seelübber See“ mit Stand 08/2024 (Anlage 2) wird beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3, 4) werden gebilligt.
3. Die Unterlagen (Anlagen 1–6) zum Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 20. Übernahme aller Gesellschafteranteile der ICU Investor Center Uckermark GmbH zum 01.01.2025 durch die Stadt Schwedt  
Beschlussvorlage 84/2024 1. Ergänzung**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau stimmt dem Verkauf der Gesellschafteranteile der ICU GmbH der Stadt Prenzlau in Höhe von 14,6 %, was einer Stammeinlage in Höhe von 8.100,00 € entspricht, an die Stadt Schwedt, ersatzweise der Liquidation, zu.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 21. Überplanmäßige Auszahlung für die Fernwärmeerschließung der ehemaligen Superintendentur und der St. Nikolaikirche  
Beschlussvorlage 80/2024**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung für die Fernwärmeerschließung der ehemaligen Superintendentur und der St. Nikolaikirche in Höhe von 63.300 €.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 22. Überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung für den Kostenausgleich für die auswärtige Kindertagesbetreuung  
Beschlussvorlage 82/2024****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung für den Kostenausgleich gemäß § 16 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz (KitaG) für die Kindertagesbetreuung außerhalb der Wohnortgemeinde in Höhe von insgesamt 77.522,39 €.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 23. Außerplanmäßige Auszahlung für Planungsleistung  
Freyschmidtstraße  
Beschlussvorlage 87/2024****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung für die Planungsleistung der Freyschmidtstraße bis Leistungsphase 3 in Höhe von 96.000 €.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 24. Flüchtlingsunterkunft Brüssower Allee 91/ Berliner Straße  
Beschlussvorlage 97/2024****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau spricht sich weiterhin gegen die Etablierung einer weiteren zusätzlichen zentralen Flüchtlingsunterkunft, speziell in der Brüssower Allee 91 aus.

Allerdings stimmt die Stadtverordnetenversammlung zu, dass in der Berliner Straße der Landkreis Uckermark eine oder mehrere der dortigen Kasernengebäude u. a. zur Ablösung der verschlissenen Container ankaufte bzw. als Unterkunft für Flüchtlinge nach Beendigung der befristeten Nutzung des Bürohochhauses ausbaut.

Dabei wird vorausgesetzt, dass der Abbau der Container Zug um Zug mit dem Ausbau einer oder mehrerer Kasernengebäude einhergeht, damit nicht ein unkontrollierter Aufwuchs der Unterbringungskapazitäten an diesem Standort zu befürchten ist.

**Abstimmung: 27 | 0 | 0 einstimmig angenommen**

**TOP 25. Keine Gendersprache in der Verwaltung  
Antrag 94/2024****Wortlaut:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau möge beschließen: Die Verwendung sogenannter „gendergerechter Sprache“ in offiziellen sowie internen Dokumenten der Stadtverwaltung Prenzlau wird untersagt.

**Abstimmung: 19 | 3 | 5 mehrheitlich angenommen**

**TOP 26. Zuständigkeitsordnung für die beratenden Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau (Zuständigkeitsordnung – Zust0)****TOP 26.1 Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau (Zuständigkeitsordnung – Zust0)  
Antrag 101/2024****Wortlaut:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zuständigkeitsverordnung für die beratenden Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (Zuständigkeitsordnung – Zust0.) zu ändern:

**§ 2 wird wie folgt ersetzt:**

Den Fachausschüssen gehören jeweils 9 Stadtverordnete als stimmberechtigte Mitglieder an. Darüber hinaus kann jede Fraktion eine sachkundige Einwohnerin oder einen sachkundigen Einwohner für den Fachausschuss benennen, deren Berufung durch gesonderten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erfolgt.

**Abstimmung: 12 | 15 | 0 mehrheitlich abgelehnt**

**TOP 26.2 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau  
Beschlussvorlage 102/2024****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau.

**Abstimmung: zurückgezogen**

**TOP 27. Mitteilungen des Bürgermeisters****TOP 27.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 1. Halbjahr 2024  
Mitteilungsvorlage 91/2024**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 27.2 Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2024 (1. Quartal)  
Mitteilungsvorlage 70/2024**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 27.3 Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2024 (1. Halbjahr)  
Mitteilungsvorlage 71/2024**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 27.4 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (I. Quartal)  
Mitteilungsvorlage 72/2024**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 27.5 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (II. Quartal)  
Mitteilungsvorlage 73/2024**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 27.6 Vergabe Stadtwappen  
Mitteilungsvorlage 92/2024**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 28. Fragestunde der Stadtverordneten**

**TOP 28.1 Perspektive Bahnhofsgebäude – wirtschaftliche Nutzung statt Steuergrab  
Anfrage 74/2024**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort zur Anfrage zur Kenntnis.

**TOP 28.2 Förderung des Glashauses Prenzlau  
Anfrage 96/2024**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort zur Anfrage zur Kenntnis.

**TOP 28.3 Touristische Erschließung des Uckersees  
Anfrage 98/2024**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort zur Anfrage zur Kenntnis.

**Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der  
Stadtverordnetenversammlung vom 17.10.2024**

**TOP 4. Bestätigung der Tagesordnung**

**TOP 5. Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt  
Prenzlau  
Beschlussvorlage 95/2024**

**TOP 6. Ankauf eines Grundstückes  
Beschlussvorlage 99/2024**

**13. Satzung zur Änderung  
der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau**

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 17.10.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 (Amtsblatt vom 18.02.2009, Nr. 01/2009, Seite 8) in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 15.12.2023 (Amtsblatt vom 23.12.2023; Nr. 06/2023, Seite 3) wird wie folgt geändert:

**1. § 3 wird wie folgt geändert:**

**§ 3**

**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Stadt Prenzlau“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung), dass sie im Verwaltungsgebäude der Stadt (Am Steintor 4, Haus 1, Prenzlau) zwei Wochen lang zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. Die Satzung muss den Inhalt der Ersatzbekanntmachung (Pläne, Karten, Zeichnungen) in groben Zügen umschreiben. Eine Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen nach Maßgabe des Absatzes 2 als ortsübliche Bekanntmachungen.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen, die nicht Bekanntmachungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind, erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Prenzlau

**Stadtgebiet Prenzlau**

**Am Steintor 4**

am Haus 3, Höhe Hofzugang zwischen Haus 1 und Haus 2  
**Georg-Dreke-Ring 62**  
am Nordost-Giebel des Gebäudes der Sparkasse Uckermark, Hauptstelle  
**Vincentstraße**  
Raiffeisenplatz (südliche Seite)

**OT Alexanderhof**

**Alexanderstraße**

neben der Bushaltestelle

**OT Blindow**

**Landstraße 49**

am Pfarrhaus

**OT Dauer**

**Prenzlauer Straße 38 a**

vor dem Giebel des neuen Feuerwehrgebäudes

**OT Dedelow**

**Am Zentralen Platz**

Höhe LSA (Lichtsignalanlage)

**OT Güstow**

**Am Lindenberg 45**

Südöstliche Grundstücksgrenze an der Straße nach Gollmitz

**OT Klinkow**

**Am Quillow 42 a**

vor dem Gemeindezentrum

**OT Schönwerder**

**Dorfstraße 39 a**

vor dem Gemeindezentrum

**OT Seelübbe**

**Am Seelübber See 26**

gegenüber der Bushaltestelle

Die Dauer des Aushangs beträgt, soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorschreiben, 14 Tage, den Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme ist bei Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die handschriftliche Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Die sonstigen Bekanntmachungen können daneben im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau, in Tageszeitungen und anderen Verkündigungsblättern sowie auf den Internetseiten der Stadt Prenzlau erfolgen.

- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer

Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

- (7) Die Amtsblätter sind im Internet zu veröffentlichen.

**2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

- a. Einwohnerfragestunden
- b. Einwohnerversammlungen
- c. Einwohnerunterrichtung
- d. Einwohnerbefragung

Die Stadt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

**3. § 5 Absatz 2, Satz 2 wird wie folgt ersetzt:**

- (2) ... Sie kann sich an die Stadtverordnetenversammlung oder Ausschüsse wenden.

**4. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

**5. § 5 Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:**

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 2 wahr und berät die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Die §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

**6. § 5 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:**

- (5) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

**7. § 5a Ausländerbeauftragter wird ersatzlos gestrichen.**

**8. Die Überschrift des § 7 wird wie folgt geändert:**

**§ 7  
Mitteilungspflichten**

**9. § 7 wird wie folgt ersetzt:**

- (1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohner und Mitglieder von Ortsbeiräten teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete

oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind dann:

1. der Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Jede Änderung der gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

- (2) Die übrigen Rechte und Pflichten der Stadtverordneten ergeben sich aus den §§ 30 und 31 BbgKVerf.

**10. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

- (3) Ist in dringenden Fällen eine verkürzte Ladungsfrist erforderlich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben bzw. digital versandt wurde, in den Bekanntmachungskästen gemäß § 3 Absatz 5 der Hauptsatzung.

**11. § 8 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt ersetzt:**

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

**12. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

- (5) Die Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können nach Festsetzung der Tagesordnung sowie die Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung nach Unterzeichnung durch den jeweiligen Vorsitzenden von jeder Person auf der Internetseite der Stadt Prenzlau unter <https://prenzlau.ratsinfomangement> eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

**13. § 9 Absatz 2 Satz 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.**

**14. Die Überschrift des § 12 Seniorenbeirat wird wie folgt ersetzt:**

**§ 12  
Seniorenbeirat (vergl. § 17 BbgKVerf)**

**15. Die Überschrift des § 13 Beirat für Menschen mit Behinderung wird wie folgt ersetzt:**

**§ 13  
Beirat für Menschen mit Behinderung (vergl. § 17 BbgKVerf)**

**16. Die Überschrift des § 15 Sportbeirat wird wie folgt ersetzt:**

**§ 15  
Sportbeirat (vergl. § 17 BbgKVerf)**

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 5 Absatz 4 Satz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

Prenzlau, den 18.10.2024

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**Hundsteuersatzung der Stadt Prenzlau****§ 1****Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Prenzlau gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**§ 2****Gefährliche Hunde**

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde,
  1. die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
  2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  3. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
  4. die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder in gefährdender Weise angesprungen haben.

**§ 3****Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich in der Stadt Prenzlau einschließlich der Ortsteile:
 

a) für den ersten Hund	60,00 €
b) für den zweiten Hund	60,00 €
c) für jeden weiteren Hund	72,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	490,00 €
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (3) Bei Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 2 während der Haltung ist ab dem 1. des auf die Bekanntgabe der Erlaubnis zum

Halten eines gefährlichen Hundes folgenden Monats der Steuersatz für einen gefährlichen Hund gem. § 3 Abs. 1 d) festzusetzen. Ein entsprechender Steuerbescheid ist durch die Stadt zu erlassen.

- (4) Sofern der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage einer Bescheinigung der erfolgten Wesensprüfung im Sinne des § 10 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeHfV) Brandenburg vom 24.06.2024 (GVBl. II/24, Nr. 42) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund gemäß § 10 Abs. 1 HundeHfV nicht mehr gefährlich ist, erfolgt eine Besteuerung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a bis c.

**§ 4****Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Prenzlau aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

**§ 5****Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerschuldners auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
2. von einem Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und von einem Revierinhaber jagdlich geführt wird.

**§ 6****Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Prenzlau zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

**§ 7****Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Prenzlau endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

### § 8

#### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird jährlich am 15. August fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst nach diesem Fälligkeitstermin, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf formlosen Antrag des Steuerpflichtigen ist auch eine monatliche oder quartalsweise Zahlungsweise möglich.
- (3) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuern auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

### § 9

#### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Ordnungsamt der Stadt Prenzlau anzumelden.  
In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anmeldung des Hundes, wird die Stadt Prenzlau zum internen Datenabgleich innerhalb der beteiligten Ämter zu den gemeldeten Daten des Hundehalters und des Hundes ermächtigt. Dies gilt auch für bereits in der Vergangenheit erhobene Daten.
- (3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (4) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter ist verpflichtet, außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes den Beauftragten der Stadt jederzeit die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung ausgehändigt.
- (5) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (6) Bei Durchführung der Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Bevollmächtigte zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Bst. b) des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
  2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder
  3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 die Steuermarke eines Hundes außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
 Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund nicht rechtzeitig abmeldet,
  2. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 5 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
  3. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 6 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausfüllt.
 Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

### § 11

#### Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 24.11.2004, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Prenzlau vom 14.11.2012, außer Kraft.

Prenzlau, den 18.10.2024

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

## 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge vom 18.10.2024

Aufgrund des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in der geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 17.10.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge vom 22.06.2023, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 04/2023 vom 15.08.2023, S. 6 wird wie folgt geändert:

- |           |                               |  |
|-----------|-------------------------------|--|
| 1. In § 5 | Siedlungs- und Verkehrsfläche | wird die Zahl „0,002385“ durch die Zahl „0,002572“ |
|           | Landwirtschaft                | wird die Zahl „0,001192“ durch die Zahl „0,001286“ |

Wald wird die Zahl „0,000596“  
durch die Zahl „0,000643“  
ersetzt.

2. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl „3,24“ durch die Zahl „2,91“ ersetzt.

### Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt den Wortlaut „Satzung der Stadt Prenzlau über die Umliegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Prenzlau, den 18.10.2024

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

### 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umliegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge vom 18.10.2024

Aufgrund des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in der geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 17.10.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Prenzlau über die Umliegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge vom 22.06.2023, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 04/2023 vom 15.08.2023, S. 6 wird wie folgt geändert:

- In § 5  
Siedlungs- und Verkehrsfläche wird die Zahl „0,002385“  
durch die Zahl „0,002792“  
Landwirtschaft wird die Zahl „0,001192“  
durch die Zahl „0,001396“  
Wald wird die Zahl „0,000596“  
durch die Zahl „0,000698“  
ersetzt.

2. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl „3,24“ durch die Zahl „2,88“ ersetzt.

### Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut „Satzung der Stadt Prenzlau über die Umliegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Prenzlau, den 18.10.2024

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

### Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2024

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158) in der jeweils geltenden Fassung hat der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 17.10.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Prenzlau am 17.10.2024 erlassen:

### § 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Prenzlau am folgenden Sonntag, in der Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr, geöffnet sein.

– 08.12.2024 – „Weihnachtsmarkt“

### § 2

Die Inhaber der Verkaufsstellen haben die Öffnungszeiten von außen gut lesbar an ihrer Verkaufsstelle anzubringen.

### § 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 Abs. 2 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

### § 4

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage und Geschäftszeiten offen hält oder entgegen § 2 die Öffnungszeiten der Verkaufsstelle nicht von außen deutlich lesbar bekannt gibt.
- Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 12 Abs. 2 BbgLÖG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 5

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2024 beschränkt.

### § 6

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Prenzlau, 18.10.2024

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung – 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau hier: formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 17.10.2024 den Beschluss über den Entwurf und die Veröffentlichung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau gefasst. Das Bauleitplanverfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes E IV „Wohnen am Seelübber See“ wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt und zeitgleich veröffentlicht.

### Planungsziel

Für die Ausweisung von Baugrundstücken soll der dargestellte Geltungsbereich als Allgemeines Wohngebiet/ WA ausgewiesen werden. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Seelübbe der Stadt Prenzlau. Der

Änderungsbereich ist der als Anlage beigefügten **Übersichtskarte** zu entnehmen.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

**Auf den Artenschutzfachbeitrag sowie das Ergebnis der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, welche zum Entwurf des Bebauungsplanes E IV „Wohnen am Seelübber See“ veröffentlicht werden, wird verwiesen.**

Im Bauleitplanverfahren E IV „Wohnen am Seelübber See“ erfolgte vorab bereits eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (FFH= Flora/ Fauna/ Habitat). Mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags konnte sichergestellt werden, dass im Geltungsbereich die Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beachtet werden. Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

#### **FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung 12/2023**

**Artenschutzfachbeitrag 07/2024**

**Entwurf Umweltbericht 08/2024**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

#### **Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit/Erholungsfunktion:**

Von dem Vorhaben gehen lediglich störende Wirkungen während der Bauphase aus.

Die den Geltungsbereich umgebenden Bestands-Nutzungen lassen keine erheblichen Wirkungen auf die geplante Wohnnutzung erkennen. Die umgebende Landschaft ist zur Naherholung geeignet.

#### **Schutzgut biologische Vielfalt, Pflanzen und Tiere**

Das neue Wohngebiet erfordert eine zusätzliche Versiegelung, wodurch Biotoptypen allgemeiner Funktionsausprägung zerstört werden. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Eine gesetzlich geschützte Esche ist im Geltungsbereich zum Erhalt festgesetzt. Bei Baumaßnahmen ist der Schutz der Esche und weiterer, den Geltungsbereich tangierender Bäume (Kronen, Stämme, unterirdische Wurzeln) durch Einhaltung der Vorgaben der DIN 18920 (2014), der RAS-LP4 (1999) sowie der ZTV-Baumpfleger (2017) zu beachten.

Die Kompensation erfolgt durch ein Anpflanzgebot auf den Grundstücken (je angefangenen 400 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum gem. Pflanzliste zu pflanzen).

Weitere Kompensationsmaßnahmen erfolgen per Zuordnungsfestsetzung außerhalb des Geltungsbereiches (Gemarkung Prenzlau, Flur 7, Flurstück 146/4).

Für betroffene Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien wurden wirksame Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (Bauzeitenregelung bei Baumaßnahmen, die Nutzung insekten- und fledermausfreundlicher Außenbeleuchtung sowie Glasmarkierungen zum Schutz vor Vogelanzug an Glas, Ersatzquartiere außerhalb des Geltungsbereiches).

#### **Natura 2000-Gebiete**

Auswirkungen auf das internationale Vogel-Schutzgebiet VSG DE 2649-421 „Uckerniederung“ wurden geprüft, erhebliche negative Auswirkungen auf die Ziele und Zwecke des Natura 2000-Gebiets konnten trotz des unmittelbaren Flächenverlustes von ca. 890 m<sup>2</sup> ausgeschlossen werden.

#### **Landschaftsschutzgebiet „Unter-Uckersee“**

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan E IV „Wohnen am Seelübber See“ der Stadt Prenzlau liegen vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Unter-Uckersee“. Aufgrund der Lage und Art ist das Vorhaben nicht geeignet, den Zielen, Maßnahmen und Verboten des Schutzgebietes zuwiderzulaufen.

#### **Schutzgut Fläche und Boden**

Die Planung stellt einen Eingriff in Boden und Fläche sowie dessen biologische Funktionsfähigkeit dar. Es handelt sich nicht um wertvollen, sel-

tenen Boden oder große unzerschnittene und schutzwürdige Flächen. Die Versiegelung insgesamt wird auf das notwendigste Maß reduziert, nicht bebaute Flächen sind zu begrünen oder bepflanzen, Regenwasser auf den Grundstücken zu versickern. Der Eingriff in die Schutzgüter Fläche und Boden wird kompensiert.

#### **Schutzgut Wasser**

Durch die Planung wird kein Eingriff in Oberflächenwasser, Grundwasser oder Trinkwasserschutzgebiete vorbereitet. Anfallendes Niederschlagswasser wird auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht, ein Zuschlagsfaktor (vgl. DWA-A 117 und 138) zur Berücksichtigung zukünftig verstärkt auftretender Starkregenereignisse wird empfohlen.

#### **Schutzgut Klima und Luft**

Das Vorhaben ist durch seine Merkmale nicht geeignet, das Mikroklima erheblich zu beeinflussen. Zur Kompensation/Vermeidung der global relevanten Treibhausgasemissionen, die durch Energieversorgung/Heizen/Individualverkehr u. ä. durch die neue Bebauung entstehen werden, sind reduzierende bzw. ausgleichende Festsetzungen getroffen worden.

#### **Schutzgut Landschaft**

Das Vorhaben im anthropogen vorgeprägten Siedlungsraum ist durch seine Ausprägung nicht geeignet, erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild hervorzurufen. Darüber hinaus ist eine Begrünung der nicht überbauten Flächen und Baumpflanzungen festgesetzt, wodurch eine Einbindung in die Landschaft und der Schutz des Ortsbildes gewährleistet wird.

#### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Im Ort Seelübbe sind drei archäologische Denkmäler registriert. Das Denkmal 141152 „Ortskern Seelübbe“ kann von dem Vorhaben betroffen sein. Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine denkmalrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Bei Funden oder auffälligen Bodenverfärbungen ist diese ebenfalls zu informieren.

#### **Artenschutzfachlicher Beitrag (AFB)**

Die Auswirkungen des Vorhabens bei Realisierung auf die streng geschützten, relevanten Arten wurden im AFB untersucht. Negative Auswirkungen konnten für die Gruppen Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien (Zaun-echse) nicht ausgeschlossen werden. Daher wurden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet. Dazu gehören Bauzeitenregelungen, Ersatzquartiere sowie Maßnahmen zur Vermeidung störender Lichtemissionen und Vogelanzug an Glas.

#### **Verträglichkeitsvorprüfung für das Natura 2000-Vogelschutzgebiet 2649-421 „Uckerniederung“**

Der Geltungsbereich des Vorhabens überschneidet sich mit einem kleinen Teil des Vogelschutzgebietes „Uckerniederung“ (5.641 ha). Es gehen von dem VSG ca. 890 m<sup>2</sup> Intensivgrasland in engem räumlichem Zusammenhang zur Ortslage Seelübbe verloren.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf Arten mit besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernissen sowie auf die Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietes konnten nicht herausgestellt werden. Somit sind Auswirkungen, die sich erheblich auswirken können, ausgeschlossen.

Daneben werden mit dem Abwägungsbericht zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden weitere umweltbezogene Informationen des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände ausgelegt mit dem Schwerpunkt der flächenmäßigen Inanspruchnahme von FFH-Gebieten zum Zwecke der Bebauung.

Die Planungsunterlagen zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht werden in der Zeit

**vom 18.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024**

im Internet auf der öffentlichen Plattform des Landes Brandenburg unter

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/prenzlau>

veröffentlicht.

Daneben werden die vorliegenden Planungsunterlagen zum Entwurf des Bauleitplanes zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau öffentlich ausgelegt.

**Auslegungsort:**

Stadtverwaltung Prenzlau  
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung  
Am Steintor 4, Haus 2 (Flurbereich)  
17291 Prenzlau

**Zeit:**

montags, mittwochs, donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

**Information und Termine:**

Haus 2, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75333 oder 75334  
montags, mittwochs und donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
dienstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Abgabe von Stellungnahmen kann neben der Niederschrift postalisch unter der zum Auslegungsort genannten Adresse, als auch per E-Mail, erfolgen.

**E-Mail-Adresse:**

stadtplanung@prenzlau.de

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können sowie dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt bzw. online veröffentlicht ist.

Prenzlau, den 18.10.2024

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**Ämtliche Bekanntmachung –  
Bebauungsplan E IV „Wohnen am Seelübber See“  
hier: formelle Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 17.10.2024 den Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes E IV „Wohnen am Seelübber See“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Seelübbe, und über dessen Veröffentlichung gefasst.

Das Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt und zeitgleich veröffentlicht.

**Planungsziel**

Die Stadt Prenzlau beabsichtigt aufgrund anhaltender Nachfragen nach Baugrundstücken, vorwiegend für die Errichtung von Einfamilienhäusern, Bauplanungsrecht zu schaffen. Neben Erschließungsmaßnahmen im Stadtgebiet Prenzlaus soll auch den Wünschen der Interessenten nach Baugrundstücken in den Ortsteilen, hier Seelübbe, entsprochen werden.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Seelübbe der Stadt Prenzlau. Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten **Übersichtskarte** zu entnehmen.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Seelübbe:

19/3, Teilfläche 19/6, 19/7, 20/1, Teilfläche 20/2, 21, 274 (Stand 07.10.2024)  
Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Im Bauleitplanverfahren erfolgte vorab bereits eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (FFH= Flora/ Fauna/ Habitat). Mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags konnte sichergestellt werden, dass im Geltungsbereich die Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beachtet werden.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

**FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung 12/2023**

**Artenschutzfachbeitrag 07/2024**

**Entwurf Umweltbericht 08/2024**

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

**Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit/Erholungsfunktion:**

Von dem Vorhaben gehen lediglich störende Wirkungen während der Bauphase aus.

Die den Geltungsbereich umgebenden Bestands-Nutzungen lassen keine erheblichen Wirkungen auf die geplante Wohnnutzung erkennen. Die umgebende Landschaft ist zur Naherholung geeignet.

**Schutzgut biologische Vielfalt, Pflanzen und Tiere**

Das neue Wohngebiet erfordert eine zusätzliche Versiegelung, wodurch Biotoptypen allgemeiner Funktionsausprägung zerstört werden. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Eine gesetzlich geschützte Esche ist im Geltungsbereich zum Erhalt festgesetzt. Bei Baumaßnahmen ist der Schutz der Esche und weiterer, den Geltungsbereich tangierender Bäume (Kronen, Stämme, unterirdische Wurzeln) durch Einhaltung der Vorgaben der DIN 18920 (2014), der RAS-LP4 (1999) sowie der ZTV-Baumpflege (2017) zu beachten.

Die Kompensation erfolgt durch ein Anpflanzgebot auf den Grundstücken (je angefangenen 400 m² Grundstücksgröße ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum gem. Pflanzliste zu pflanzen).

Weitere Kompensationsmaßnahmen erfolgen per Zuordnungsfestsetzung außerhalb des Geltungsbereiches (Gemarkung Prenzlau, Flur 7, Flurstück 146/4).

Für betroffene Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien wurden wirksame Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (Bauzeitenregelung bei

Baumaßnahmen, die Nutzung insekten- und fledermausfreundlicher Außenbeleuchtung sowie Glasmarkierungen zum Schutz vor Vogelanzug an Glas, Ersatzquartiere außerhalb des Geltungsbereiches).

### Natura 2000-Gebiete

Auswirkungen auf das internationale Vogel-Schutzgebiet VSG DE 2649-421 „Uckerniederung“ wurden geprüft, erhebliche negative Auswirkungen auf die Ziele und Zwecke des Natura 2000-Gebiets konnten trotz des unmittelbaren Flächenverlustes von ca. 890 m<sup>2</sup> ausgeschlossen werden.

### Landschaftsschutzgebiet „Unter-Uckersee“

Der Bebauungsplan Nr. E IV „Wohnen am Seelücker See“ der Stadt Prenzlau liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Unter-Uckersee“. Aufgrund seiner Lage und Art ist das Vorhaben nicht geeignet, den Zielen, Maßnahmen und Verboten des Schutzgebietes zuwiderzulaufen.

### Schutzgut Fläche und Boden

Die Planung stellt einen Eingriff in Boden und Fläche sowie dessen biologische Funktionsfähigkeit dar. Es handelt sich nicht um wertvollen, seltenen Boden oder große unzerschnittene und schutzwürdige Flächen. Die Versiegelung insgesamt wird auf das notwendigste Maß reduziert, nicht bebaute Flächen sind zu begrünen oder bepflanzen, Regenwasser auf den Grundstücken zu versickern. Der Eingriff in die Schutzgüter Fläche und Boden wird kompensiert.

### Schutzgut Wasser

Durch die Planung wird kein Eingriff in Oberflächenwasser, Grundwasser oder Trinkwasserschutzgebiete vorbereitet. Anfallendes Niederschlagswasser wird auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht, ein Zuschlagsfaktor (vgl. DWA-A 117 und 138) zur Berücksichtigung zukünftig verstärkt auftretender Starkregenereignisse wird empfohlen.

### Schutzgut Klima und Luft

Das Vorhaben ist durch seine Merkmale nicht geeignet, das Mikroklima erheblich zu beeinflussen. Zur Kompensation/Vermeidung der global relevanten Treibhausgasemissionen, die durch Energieversorgung/Heizen/Individualverkehr u. ä. durch die neue Bebauung entstehen werden, sind reduzierende bzw. ausgleichende Festsetzungen getroffen worden.

### Schutzgut Landschaft

Das Vorhaben im anthropogen vorgeprägten Siedlungsraum ist durch seine Ausprägung nicht geeignet, erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild hervorzurufen. Darüber hinaus ist eine Begrünung der nicht überbauten Flächen und Baumpflanzungen festgesetzt, wodurch eine Einbindung in die Landschaft und der Schutz des Ortsbildes gewährleistet wird.

### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Ort Seelücker sind drei archäologische Denkmäler registriert. Das Denkmal 141152 „Ortskern Seelücker“ kann von dem Vorhaben betroffen sein. Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine denkmalrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Bei Funden oder auffälligen Bodenverfärbungen ist diese ebenfalls zu informieren.

### Fachgutachten, die dem Umweltbericht zugrunde liegen

#### Artenschutzfachlicher Beitrag (AFB)

Die Auswirkungen des Vorhabens bei Realisierung auf die streng geschützten, relevanten Arten wurden im AFB untersucht. Negative Auswirkungen konnten für die Gruppen Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien (Zauneidechse) nicht ausgeschlossen werden. Daher wurden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet. Dazu gehören Bauzeitenregelungen, Ersatzquartiere sowie Maßnahmen zur Vermeidung störender Lichtemissionen und Vogelanzug an Glas.

### Verträglichkeitsvorprüfung für das Natura 2000-Vogelschutzgebiet 2649-421 „Uckerniederung“

Der Geltungsbereich des Vorhabens überschneidet sich mit einem kleinen Teil des Vogelschutzgebietes „Uckerniederung“ (5.641 ha). Es gehen von dem VSG ca. 890 m<sup>2</sup> Intensivgrasland in engem räumlichem Zusammenhang zur Ortslage Seelücker verloren.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf Arten mit besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernissen sowie auf die Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietes konnten nicht herausgestellt werden. Somit sind Auswirkungen, die sich erheblich auswirken können, ausgeschlossen.

Daneben werden mit dem Abwägungsbericht zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden weitere umweltbezogene Informationen des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände ausgelegt mit dem Schwerpunkt der flächenmäßigen Inanspruchnahme von FFH-Gebieten zum Zwecke der Bebauung.

Die Planungsunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans E IV „Wohnen am Seelücker See“, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung, Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag sowie dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung werden in der Zeit

**vom 18.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024**

im Internet auf der öffentlichen Plattform des Landes Brandenburg unter

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/prenzlau>

veröffentlicht.

Daneben werden die vorliegenden Planungsunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich ausgelegt.

#### Auslegungsort:

Stadtverwaltung Prenzlau  
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung  
Am Steintor 4, Haus 2 (Flurbereich)  
17291 Prenzlau

#### Zeit:

montags, mittwochs, donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

#### Information und Termine:

Haus 2, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75333 oder 75334	
montags, mittwochs und donnerstags	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Abgabe von Stellungnahmen kann neben der Niederschrift postalisch unter der zum Auslegungsort genannten Adresse, als auch per E-Mail, erfolgen.

#### E-Mail-Adresse:

stadtplanung@prenzlau.de

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entneh-

men Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt bzw. online veröffentlicht ist.

Prenzlau, den 18.10.2024

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister



### Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das IV. Quartal 2024 am 15.11.2024 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Prenzlau, den 14.10.2024

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

2025

Sitzungskalender Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau



Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Mi Neujahr	1 Sa	1 Sa	1 Di	1 Do Tag d. Arb	1 So	1 Di	1 Fr	1 Mo	1 Mi	1 Sa	1 Mo
2 Do	2 So	2 So	2 Mi	2 Fr	2 Mo	2 Mi	2 Sa	2 Di	2 Do	2 So	2 Di
3 Fr	3 Mo	3 Mo	3 Do SVV	3 Sa	3 Di	3 Do	3 So	3 Mi	3 Fr Tag d. D.E.	3 Mo	3 Mi
4 Sa	4 Di	4 Di	4 Fr	4 So	4 Mi	4 Fr	4 Mo	4 Do	4 Sa	4 Di	4 Do SVV
5 So	5 Mi	5 Mi	5 Sa	5 Mo	5 Do	5 Sa	5 Di	5 Fr	5 So	5 Mi	5 Fr
6 Mo	6 Do	6 Do	6 So	6 Di	6 Fr	6 So	6 Mi	6 Sa	6 Mo	6 Do FR-A	6 Sa
7 Di	7 Fr	7 Fr	7 Mo	7 Mi	7 Sa	7 Mo	7 Do	7 So	7 Di	7 Fr	7 So
8 Mi	8 Sa	8 Sa	8 Di	8 Do	8 So Pfingsten	8 Di	8 Fr	8 Mo	8 Mi	8 Sa	8 Mo
9 Do	9 So	9 So	9 Mi	9 Fr	9 Mo Pfingsten	9 Mi	9 Sa	9 Di WSO-A	9 Do SVV	9 So	9 Di
10 Fr	10 Mo HAU	10 Mo	10 Do	10 Sa	10 Di	10 Do	10 So	10 Mi BKS-A	10 Fr	10 Mo	10 Mi
11 Sa	11 Di	11 Di WSO-A	11 Fr	11 So	11 Mi	11 Fr	11 Mo	11 Do FR-A	11 Sa	11 Di WSO-A	11 Do
12 So	12 Mi	12 Mi BKS-A	12 Sa	12 Mo	12 Do	12 Sa	12 Di	12 Fr	12 So	12 Mi BKS-A	12 Fr
13 Mo	13 Do	13 Do FR-A	13 So	13 Di	13 Fr	13 So	13 Mi	13 Sa	13 Mo	13 Do FR-A	13 Sa
14 Di	14 Fr	14 Fr	14 Mo	14 Mi	14 Sa	14 Mo	14 Do	14 So	14 Di	14 Fr	14 So
15 Mi	15 Sa	15 Sa	15 Di	15 Do	15 So	15 Di	15 Fr	15 Mo	15 Mi	15 Sa	15 Mo
16 Do Neujahrs.	16 So	16 So	16 Mi	16 Fr	16 Mo HAU	16 Mi	16 Sa	16 Di	16 Do	16 So	16 Di
17 Fr	17 Mo	17 Mo	17 Do	17 Sa	17 Di	17 Do	17 So	17 Mi	17 Fr	17 Mo	17 Mi
18 Sa	18 Di	18 Di	18 Fr Karf.	18 So	18 Mi	18 Fr	18 Mo	18 Do	18 Sa	18 Di	18 Do
19 So	19 Mi	19 Mi	19 Sa	19 Mo	19 Do	19 Sa	19 Di	19 Fr	19 So	19 Mi	19 Fr
20 Mo	20 Do SVV	20 Do	20 So Ostern	20 Di WSO-A	20 Fr	20 So	20 Mi	20 Sa	20 Mo	20 Do	20 Sa
21 Di WSO-A	21 Fr	21 Fr	21 Mo Osternd	21 Mi BKS-A	21 Sa	21 Mo	21 Do	21 So	21 Di	21 Fr	21 So
22 Mi BKS-A	22 Sa	22 Sa	22 Di	22 Do FR-A	22 So	22 Di	22 Fr	22 Mo HAU	22 Mi	22 Sa	22 Mo
23 Do FR-A	23 So	23 So	23 Mi	23 Fr	23 Mo	23 Mi	23 Sa	23 Di	23 Do	23 So	23 Di
24 Fr	24 Mo	24 Mo HAU	24 Do	24 Sa	24 Di	24 Do	24 So	24 Mi	24 Fr	24 Mo HAU	24 Mi
25 Sa	25 Di	25 Di	25 Fr	25 So	25 Mi	25 Fr	25 Mo	25 Do	25 Sa	25 Di	25 Do 1. Weih.
26 So	26 Mi	26 Mi	26 Sa	26 Mo	26 Do SVV	26 Sa	26 Di	26 Fr	26 So	26 Mi	26 Fr 2. Weih.
27 Mo	27 Do	27 Do	27 So	27 Di	27 Fr	27 So	27 Mi	27 Sa	27 Mo	27 Do	27 Sa
28 Di	28 Fr	28 Fr	28 Mo	28 Mi	28 Sa	28 Mo	28 Do	28 So	28 Di	28 Fr	28 So
29 Mi	29 Sa	29 Sa	29 Di	29 Do Himmelf.	29 So	29 Di	29 Fr	29 Mo	29 Mi	29 Sa	29 Mo
30 Do	30 So	30 So	30 Mi	30 Fr	30 Mo	30 Mi	30 Sa	30 Di	30 Do	30 So	30 Di
31 Fr		31 Mo	31 Do	31 Sa		31 Do	31 So		31 Fr Reform.		31 Mi Silvester

HAU-A - Hauptausschuss, WSO-A - Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung, BKS-A - Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales, FR-A - Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung, SVV - Stadtverordnetenversammlung (senkrechter Strich = Ferientermine)

**IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –**

**Herausgeber:**

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

**Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Prenzlau – Hauptamt  
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

**Verantwortlich:**

Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön

**Bezugsbedingungen:**

kostenlose Abgabe;

**Anschrift:**

Stadt Prenzlau – Hauptamt  
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau  
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

**Satz und Druck:**

punkt 3 Verlag GmbH  
Werftstraße 2, 10557 Berlin  
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.